

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 08.11.2018, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 21gr081118

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**

Frau Bgm. Hedi Wechner Wechner	Liste Hedi	
Herr STR Ing. Emil Dander Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Christian Kovacevic Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Dr. Herbert Pertl Wechner	Liste Hedi	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Andreas Schmidt Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Georg Breitenlechner Wechner	Liste Hedi	
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd Wechner	Liste Hedi	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr Markus Feiersinger	Team Wörgl	in Vertretung von GR Rentenberger
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	entschuldigt
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler	
Liste - JWL		

Stadtamt

Frau Mag. Simone Riedl, MIM	entschuldigt
Herr DI Hermann Etzelstorfer	
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher	
Herr Mag. Walter Hohenauer	
Herr Helmuth Mussner	

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Pressestelle

Herr Mag. Andreas Madersbacher

Schriftführer/-in

Frau Daniela Partinger

Abwesend sind:

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 4.1. Antrag Grundsatzbeschluss zur Verbandsgründung "Tierkadaversammelstelle" im Bereich Möslbichl, Gemeinde Kundl
5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt
- 5.1. Antrag Ankauf Leasingobjekt Bauhof Wörgl
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 6.1. Antrag Land Tirol Änderung Mietzins-und Annuitätenbeihilfe
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 7.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 103/10, 103/34, .187/1, .187/2 + .167 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße 21, 23a, 23b + 25
- 7.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 103/10, 103/34, .187/1, .187/2 + .167 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße 21, 23 a, 23 b + 25
- 7.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes Gpn. 434/1 und 425/3 KG Wörgl-Rattenberg (Zauberwinklweg)
- 7.4. Antrag Finanzierung der Sofortmaßnahmen im Bereich Wörglerbach
- 7.5. Antrag Überschreitungsbeschluss Konto Gemeindestraßen/Bushaltestellen sowie Konto Schutzwasserbau (Schotterfangräumungen)
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 8.1. Antrag Liste Hedi Wechner, Freiheitliche Wörgler Liste, Sanktionierung von Verschmutzungsvergehen
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9.1. Anfrage GR Schimanek; Stand Nordtangente
- 9.2. Anfrage GR Kaya , MSc; Stand Vergnügungssteuer
- 9.3. Anfrage GR Haaser; Problematik LKW Parkverbot entlang der Nordtangente
- 9.4. Anfrage Vbgm. Wiechenthaler; ehem. Citybushaltestelle Angather Weg
- 9.5. Anfrage Tiroler Bund; Tiroler Ball am 12.1.2019
10. Vertraulicher Teil

10.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH; Genehmigung Jahresabschluss 2018

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

4.1. Antrag Grundsatzbeschluss zur Verbandsgründung "Tierkadaversammelstelle" im Bereich Möslbichl, Gemeinde Kundl

Sachverhalt:

Da die bisherige Tierkadaversammelstelle den hygienischen und technischen Anforderungen nicht mehr genügt, soll im Bereich Möslbichl (Gemeindegebiet Kundl) durch die Fa. Daka eine neue Tierkadaversammelstelle errichtet werden. Um Förderungen seitens des Landes beantragen zu können, ist es hierfür notwendig einen eigenen Verband zu gründen.

Nachstehende Gemeinden wären Mitglied des zu gründenden Verbandes: Angath, Angerberg, Bad Häring, Breitenbach, Mariastein, Schwoich, Kirchbichl, Kundl, Langkampfen und Wörgl.

Entsprechende Verbandsstatuten sind noch auszuarbeiten.

Für die Deckung der Betriebskosten der Tierkadaverstation erwachsen der Stadtgemeinde Wörgl im 1. Jahr lt Kalkulation Kosten in Höhe von € 9.000,00 (Gesamtkosten € 39.600,00).

Die zu erwartenden anteiligen Investitionskosten können erst nach Zusage der Landesförderung beziffert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 9.000,00 / 2019	Offen	zu budgetieren

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(5.11.2018):

Allfällige Mittel sind in die Budgets der Folgejahre mit aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, der Gründung des Verbandes „Tierkadaversammelstelle“ zuzustimmen.

Diskussion:

BGM Wechner berichtet über eine Sitzung des Planungsverbandes 29 in welcher ein Projekt für eine Tierkadaversammelstelle der Fa. Daka vorgestellt wurde.

Da die bestehende Tierkadaversammelstelle am Gelände der ehemaligen Kompostieranlage nicht mehr den technischen und hygienischen Anforderungen entspricht und der ursprüngliche Vorschlag der Stadtwerke, eine Tierkadaverstation beim Wörgler Wertstoffhof zu integrieren, in der Bürgermeisterkonferenz abgelehnt wurde, muss eine neue Tierkadaversammelstelle errichtet werden.

Da Firmen nicht förderungswürdig sind, ist es notwendig, für die Errichtung einer neuen Tierkadaversammelstelle einen Verband zu gründen. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung des Bezirkes Kitzbühel, welcher flächendeckend tätig ist, angefordert. Daraufhin wurden die Bürgermeister der anderen Gemeinden angeschrieben, ob ihrerseits Interesse an einem Beitritt zu einem Tierkadaver Entsorgungsverband besteht. Bis dato zeigten die Bürgermeister der Gemeinden, Scheffau, Söll, Ellmau, Kufstein und der Wildschönau Interesse.

Es geht in der heutigen Gemeinderatsitzung lediglich darum, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, damit dieser Verband gegründet werden kann. Die Verbandsgründung selbst, sowie die Satzungen werden in einer gesonderten Gemeinderatsitzung beschlossen.

GR Götz erkundigt sich, ob die Fa. Daka bereits mit der Errichtung der Tierkadaversammelstelle beauftragt wurde, es eine Ausschreibung gibt und wie hoch die Gesamtkosten sind.

Die Vorsitzende erklärt, dass noch kein Auftrag an die Fa. Daka ergangen ist. Er wurde nur über eine Verbandsgründung gesprochen. Da die Fa. Daka jedoch eine Müll Umladestation am Möslbichl betreibt, wäre es sinnvoll das Unternehmen zu beauftragen.

Die Investitionskosten für das Projekt belaufen sich auf ca. € 450.000,-, die Betriebskosten können derzeit noch nicht bekannt gegeben werden, da sich diese danach richten, wie viele Gemeinden letztendlich dem Verband beitreten werden. Derzeit gibt es zwei Berechnungsschlüssel. Einer richtet sich rein nach den Einwohnern pro Gemeinde, der jedoch nicht den Fakten entspricht, da kleinere Gemeinden im ländlichen Raum über mehr Großvieheinheiten verfügen als u.a. größere Gemeinden. Deshalb ist in Diskussion, den Verteilerschlüssel so anzusetzen, dass 50% der Einwohner und 50% der Großvieheinheiten einer Gemeinde berücksichtigt werden.

Vbgm. Wiechenthaler berichtet, dass lt. Kalkulation für die Gemeinde Wörgl voraussichtlich € 9.000,- zu erwarten sind. Er erkundigt sich, wie hoch die Kosten für die Tierkadaverstation bis dato für die Gemeinde Wörgl pro Jahr waren. Mag. Hohenauer erklärt, dass der Kostenüberhang bis dato jährlich rund € 2.600,- war. Die Vorsitzende ergänzt, dass es sich hierbei um keine Betriebskosten handelt sondern um die Zuschüsse zu den Großvieheinheiten. Oben genannte Kosten beinhalten, Personalaufwand, Versicherungen und öffentliche Abgaben. Diese Kosten müssen lt. BGM Wechner dann von der Fa. Daka getragen werden. Die hier angeführten voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 9.000,- sind derzeit auf Basis der 12 Gemeinden berechnet. Nachdem bis dato noch nicht absehbar ist, bis wann der Verband gegründet werden kann, wurde empfohlen den Betrag vorsichtshalber ins Budget mit aufzunehmen. Es kann jedoch sehr gut sein, dass die € 9.000,- nicht in voller Höhe zum Tragen kommen.

Vbgm. Wiechenthaler erkundigt sich weiters, wer die geplanten Investitionskosten in Höhe von € 450.000,- trägt. Die Vorsitzende erklärt, dass diese von der Fa. Daka getragen werden. Förderungen, die der Verband lukrieren kann, werden dann jedoch gegen gerechnet.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, der Gründung des Verbandes „Tierkadaversammelstelle“ zuzustimmen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt

5.1. Antrag Ankauf Leasingobjekt Bauhof Wörgl

Sachverhalt:

Das Objekt Bauhof Wörgl ist 1999 im Rahmen eines Leasingvertrages mit der PSK Leasing GmbH gebaut worden.

Das Gebäude ist als Superädifikat auf der Gp. 285/7 inne liegend der EZ 1082 KG 83020 Wörgl-Kufstein errichtet worden und steht noch im Eigentum der PSK Immobilienleasing GmbH.

Nunmehr läuft der Leasingvertrag mit 31.01.2019 aus und die PSK Immobilienleasing GmbH bietet das Gebäude zum Kauf an.

Der Kaufpreis beträgt € 249.235,00. Der Kaufpreis ist jedoch durch die bisher im Rahmen des Leasingvertrages bezahlte Ansparkaution bereits entrichtet worden.

Für den Kauf fallen daher keine Kosten mehr an. Allerdings ist beim Kauf die Grunderwerbsteuer in Höhe von € 8750,00 und die Eintragungsgebühr in Höhe von € 2742,00 zu entrichten. Dazu fallen noch Nebenkosten in Höhe von ca. € 7800,00 an.

Es soll der Beschluss zum Ankauf gefasst werden.

Darüber hinaus ist noch der Beschluss zur Auflösung des Leasingvertrages mit 31.01.2019 zu fassen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
19.300,00	---	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Gegenbrief zum Leasingvertrag

Leasingvertrag Städtischer Wirtschaftshof

Bestands/Superädifikatsvertrag Städtischer Wirtschaftshof

Stellungnahme FC(24.10.2018):

1/840-710(öffentliche Abgaben): Die entsprechenden Mittel sind im vorgenannten, laufenden Bereich für das Jahr 2019 zu budgetieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, den Kaufvertrag für den Erwerb des Objektes Bauhof Wörgl auf Gst. 285/7 in EZ 1082 KG Wörgl-Kufstein mit der PSK Immobilienleasing GmbH abzuschließen.

Weiters wird Beschlossen, den bis 31.01.2019 bestehenden Leasingvertrag mit der PSK Immobilienleasing GmbH aufzulösen.

Diskussion:

Dr. Egerbacher erklärt, dass das Gebäude des Bauhofes im Wege eines Leasingvertrages errichtet wurde. Da dieser Leasingvertrag nun ausläuft und die Kosten zwischenzeitlich abbezahlt worden sind, kann das Objekt nun in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Es handelt sich hierbei um einen Formalakt. Die vorstehend angegebenen Kosten in Höhe von rund € 19.300,- sind für Vertragserrichtungskosten, Beglaubigungsgebühren, Verkehrswertgutachten, Grunderwerbssteuer und Eintragungskosten zu entrichten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Kaufvertrag für den Erwerb des Objektes Bauhof Wörgl auf Gst. 285/7 in EZ 1082 KG Wörgl-Kufstein mit der PSK Immobilienleasing GmbH abzuschließen.

Weiters wird Beschlossen, den bis 31.01.2019 bestehenden Leasingvertrag mit der PSK Immobilienleasing GmbH aufzulösen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales**6.1. Antrag Land Tirol Änderung Mietzins-und Annuitätenbeihilfe****Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2018 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.01.2019 beschlossen. Die aktuellen Richtlinien sind im Anhang zu finden.

Diese Richtlinien decken sich nicht mit den Wohnraumförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl lt. Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2009.

Hervorzuheben ist, dass sich künftig die Kostenverteilung ändert (von dzt. 70% Land / 30% Gemeinde auf 80% Land / 20% Gemeinde). Für Antragsteller ab 01.01.2019 gilt lt. den Richtlinien des Landes Tirol eine tirolweit einheitliche Anwartschaftszeit von mindestens zwei Jahren (bisher 3 Jahre) durchgehend oder insgesamt 15 Jahre Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Lt. den derzeit gültigen Wohnraumförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl kann auch von Bürgern die seit mindestens 5 Jahren in Wörgl durchgehend beschäftigt sind ein Antrag gestellt werden.

Zu diskutieren und neu aufzusetzen sind nun die derzeit gültigen Wohnraumförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl, wobei zu berücksichtigen ist, dass bereits bei der 15gr230212 die Einstellung der Übernahme des Zinsendienstes zur Schaffung eines Wohnraumes beschlossen wurde.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
?	?	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Wohnraumförderungsrichtlinien Entwurf

Stellungnahme FC(8.10.2018):

Derzeit keine Stellungnahme möglich bzw. erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnraumförderungsrichtlinien der Stadt Wörgl zu aktualisieren und bezüglich der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe, analog zu den Richtlinien der Landesregierung (siehe Entwurf), mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 zu adaptieren.

Diskussion:

GR Kovacevic berichtet über die Änderungen der Richtlinien, welche in der Tiroler Landesregierung im September 2018 beschlossen wurden.

GR Götz erkundigt sich zu Punkt 4 dieser Richtlinien, dass der Stadtrat in begründeten Fällen von diesen Richtlinien Abstand nehmen kann, wie diese zu verstehen sind.

Die Vorsitzende ergänzt, dass dieser Punkt schon immer bestanden hat. Es geht hierbei in erster Linie um Notfälle wie z.B. dass seitens des Stadtrates beschlossen werden kann, dass jemand früher zu einer Wohnung kommt, als ihm vom Gesetz her zustehen würde.

GR Schimanek äußert ihre Bedenken über die Änderungen dieser Richtlinien. Wie bereits von GR Kovacevic vorgebracht, handelt es sich bei den Richtlinien lediglich um eine Empfehlung des Landes und keinen Beschluss des Tiroler Landtages. Ihrem Wissen nach sind 6 oder 7 Gemeinden, die diese Empfehlung nicht umgesetzt haben. U.a. habe die Gemeinde Zell am Ziller negativ abgestimmt, da man nicht weiß, wie man mit diesen Förderungen umgehen soll.

Lt. GR Schimanek ist nicht nachvollziehbar, ob diese € 2 MIO auch bei den Gemeinden ankommen, da mit der Herabsetzung der Anspruchsdauer auch die Höhe der Ansprüche in den jeweiligen Gemeinden höher wird. Das heißt für GR Schimanek auch, dass der Zuzug in den Gemeinden attraktiver werden wird. Weiters sieht sie in diesen Richtlinien eine versteckte Immobilienförderung, welche nicht die gemeindeeigenen Wohnungen, sondern jene von Privaten mit Mietzinsbeihilfe, betrifft.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich GR Schimanek bei GR Kovacevic ob der Ausschuss darüber eine Berechnung angestellt hat, wie viel Mehraufwand für Wörgl aufgrund der Herabsetzung der Anspruchsdauer entsteht im Vergleich dazu, was die Gemeinde mehr vom Land erhält.

BGM Wechner ergänzt, dass die Richtlinien grundsätzlich nicht schlecht sein müssen, weil sie in der Regierungssitzung empfohlen wurden.

GR Kovacevic erklärt, dass auf Grund der aktuellen Anzahl der Empfänger der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe eine Reduktion des Verteilungsschlüssels (10% weniger Aufwand für die Gemeinde) beträchtlich mehr ausmachen würde als die Verkürzung der Anwartschaftszeit. Genaue Zahlen müssen seitens des Amtes erhoben werden. Lt. GR Kovacevic ist ganz klar die Einsparung für die Gemeinde Wörgl deutlich höher als die Mehrausgaben.

Die Vorsitzende ergänzt, dass wie schon richtig von GR Schimanek berichtet, es sich nicht um Förderungen für Wohnbaugesellschaften handelt, sondern für Wohnungen auf dem freien Markt, welche bis dato von der Gemeinde in Form einer Mietzinsbeihilfe unterstützt wurden. GR Schimanek ersucht in diesem Zusammenhang jedoch um Erhebung der konkreten Zahlen.

Weiters betont GR Schimanek, dass zwar in den Wörgler Richtlinien diese nur für österreichische Staatsbürger und ihnen gleich gestellte EWR Bürger gelten, gibt jedoch zu bedenken, ob diese Richtlinien bei einem Anlassfalle (z.B. die Gewährung der Beihilfe für Asylwerber, welche in einigen Gemeinden nicht davon ausgenommen sind) nicht revidierbar sind.

GR Kovacevic ergänzt, dass die Gewährung der Mietzinsbeihilfe grundsätzlich wohnbaugeforderte Objekte betrifft. Nicht wohnbaugeforderte Objekte werden über die Wohnbeihilfe geregelt. Man kann in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass diese Richtlinien, die hier beschlossen werden sollen, nur für wohnbaugeforderte Objekte gelten.

Die Passusbestimmung für österreichische Staatsbürger und ihnen gleichgestellte Personen, ist in den Tiroler Richtlinien eine „kann“ Bestimmung. Das wurde vor einigen Jahren bereits im Gemeinderat diskutiert und man hat sich damals dazu ausgesprochen, diese Regelung beizubehalten. Sollte nun der Wunsch bestehen, das zu ändern müsste das neuerlich besprochen werden.

BGM Wechner erklärt, dass die Richtlinien des Landes mit jenen der Stadtgemeinde Wörgl gegenüber gestellt wurden und man zu dem Entschluss gekommen ist, dass diese in Ordnung gehen. Bis auf die Änderung von 3 auf 2 Jahren wurde keine Änderung der bestehenden Richtlinien vorgenommen.

VbGm. Wiechenthaler kann sich nicht vorstellen, dass eine 10%ige Reduktion mehr ausmacht, wenn die Laufzeit um 30% verkürzt wird und schließt sich GR Schimanek an, dass die Erhebung der Zahlen sehr interessant wäre.

GR Schimanek erkundigt sich, ob der Antrag in der Zwischenzeit zurück gestellt werden kann.

Die Vorsitzende sieht hierzu keine Notwendigkeit und ergänzt, dass die Zahlen nachgeliefert werden.

GR Wiechenthaler stellt somit den Antrag diesen Antrag zurück zu stellen.

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Antrag über die Änderung der Mietzins und Annuitätenbeihilfe zurück gestellt werden soll.

Abstimmung:

JA: 4 NEIN: 17

Somit ist der Antrag auf Zurückstellung dieses Antrages abgelehnt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnraumförderungsrichtlinien der Stadt Wörgl zu aktualisieren und bezüglich der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe, analog zu den Richtlinien der Landesregierung (siehe Entwurf), mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 zu adaptieren.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

7.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 103/10, 103/34, .187/1, .187/2 + .167 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße 21, 23a, 23b + 25

Sachverhalt 21tech290818:

Der Eigentümer der Grundstücke 103/10 und 103/34 (KG Wörgl-Rattenberg) hat die Absicht die bestehenden Gebäude abzureißen, die Grundstücke zu vereinen und neu zu bebauen. Geplant ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 10 Wohnungen, 3 Büros, 2 Geschäften und einer Tiefgarage.

Die Grundstücke haben zurzeit die Widmung Kerngebiet beschränkt (Kb). Dies bedeutet, dass nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen.

Damit 10 Wohnungen im Gebäude errichtet werden können, ist es notwendig die derzeitige Widmung Kerngebiet beschränkt (Kb) zu ändern.

Die Widmung kann nur in Teilfestlegungen erfolgen. Im Erdgeschoss bleibt die Widmung Kerngebiet beschränkt (Kb) bestehen. Im 1. Obergeschoss wird zur Michael Pacher-Straße hin die Widmung Kerngebiet (K) und zur Innsbrucker Straße hin Kerngebiet beschränkt (Kb) festgelegt. Ab dem 2. Obergeschoss wird die Widmung auf Kerngebiet (K) geändert.

Durch diese Festlegung können sowohl Wohnungen als auch Büros- und Geschäfte zu annähernd gleichen Teilen entsprechend der Lage gebaut werden.

Auf Grund der bestehenden Lärmbelastung auf der Innsbrucker Straße sind jedoch zusätzliche Festlegungen in der Widmung (Kb) zu fixieren, damit die erforderlichen Schallimmissions-grenzwerte eingehalten werden und eine Umwidmung erfolgen kann.

Um die Einhaltung der geforderten Schallimmissionsgrenzwerte nachweisen zu können, wurde das Büro FIBY mit einem Schallgutachten inklusive einer aktueller Messung beauftragt. Die Ergebnisse werden im Widmungstext als textliche Festlegung festgeschrieben.

Auch für die östlich angrenzenden Grundstücke .187/1, .187/2 und .167 (KG Wörgl-Rattenberg) wird dieselbe Widmung in Teilfestlegungen festgelegt.

Damit ist es im gesamten Bereich möglich, ein zusätzliches Wohn- und Geschäftshaus zu errichten.

Sachverhalt 21gr081118:

Seitens des Stadtbauamtes wurden die Unterlagen für die Flächenwidmung mit den textlichen Festlegungen zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung Abtl. Raumordnung übermittelt.

In der Stellungnahme der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen (ESA) vom 17.10.2018 wurden die im lärmtechnischen Gutachten von DI FIBY empfohlenen textlichen Festlegungen als geeignet angesehen:

- Schaffung lärmberuhigter Freibereiche durch Loggien mit verschließbaren Schiebelelementen und schallabsorbierenden Oberflächen (1. & 2. OG westseitig und 2. OG südseitig)
- Schaffung lärmberuhigter Freibereiche durch Terrassen mit straßenseitig geschlossenen Brüstungen und zurückgesetzten Fassaden (2. OG west- und südseitig)
- Straßenseitige Aufenthaltsräume sind neben entsprechenden Schallschutz-fenstern auch mit einer Lüftungsanlage auszustatten.

wobei in diesem Gutachten im Sinne einer Kosteneinsparung bei gleicher Wirksamkeit folgende Alternative vorgeschlagen wurde.

- Jede Wohnung muss eine Möglichkeit im Freien (z.B. Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten
- Jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen

Auf Grund dessen wurden die textlichen Festlegungen im Flächenwidmungsplan dahingehend geändert.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die textlichen Festlegungen im Flächenwidmungsplan informiert.

Über den neuen Sachverhalt ergeht ein Umlaufbeschluss per Email am 25.10.2018 an die Mitglieder des Ausschusses für Technik mit der Bitte um Abstimmung

ERGEBNIS des Umlaufbeschlusses (siehe Beschlussvorschlag 21gr081118 – Umlaufbeschluss) - Stand 31.10.2018:

5 Mitglieder des Technikausschusses befürworteten den Beschlussvorschlag
1 Mitglied des Technikausschusses – noch keine Rückantwort

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 24.01.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. .187/1, .167, .187/2, 103/10, 103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück .167 KG **83021 Wörgl-Rattenberg** rund 685 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18
sowie

EG u. LOG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Fenster von Schlafräumen sind in straßenraumzugewandten Fassaden nicht zulässig; Fenster von Wohnräumen in straßenraumzugewandten Fassaden sind nur zulässig, wenn diese über einen entsprechenden Lärmschutz und Lüftung verfügen. Oder Umsetzung von schalltechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte auf Grundlage eines projektbezogenen schalltechnischen Gutachtens.

weitere Grundstück **.187/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 327 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG u. LOG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Fenster von Schlafräumen sind in straßenraumzugewandten Fassaden nicht zulässig; Fenster von Wohnräumen in straßenraumzugewandten Fassaden sind nur zulässig, wenn diese über einen entsprechenden Lärmschutz und Lüftung verfügen. Oder Umsetzung von schalltechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte auf Grundlage eines projektbezogenen schalltechnischen Gutachtens.

weitere Grundstück **.187/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 297 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG u. LOG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Fenster von Schlafräumen sind in straßenraumzugewandten Fassaden nicht zulässig; Fenster von Wohnräumen in straßenraumzugewandten Fassaden sind nur zulässig, wenn diese über einen entsprechenden Lärmschutz und Lüftung verfügen. Oder Umsetzung von schalltechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte auf Grundlage eines projektbezogenen schalltechnischen Gutachtens.

weitere Grundstück **103/10 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 1295 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG u. 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Fenster von Schlafräumen sind in straßenraumzugewandten Fassaden nicht zulässig; Fenster von Wohnräumen in straßenraumzugewandten Fassaden sind nur zulässig, wenn diese über einen entsprechenden Lärmschutz und Lüftung verfügen. Oder Umsetzung von schalltechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte auf Grundlage eines projektbezogenen schalltechnischen Gutachtens.

weitere Grundstück 103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 444 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG u. LOG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Fenster von Schlafräumen sind in straßenraumzugewandten Fassaden nicht zulässig; Fenster von Wohnräumen in straßenraumzugewandten Fassaden sind nur zulässig, wenn diese über einen entsprechenden Lärmschutz und Lüftung verfügen. Oder Umsetzung von schalltechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte auf Grundlage eines projektbezogenen schalltechnischen Gutachtens.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 21qr081118 - Umlaufbeschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.10.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. .187/1, .167, .187/2, 103/10, 103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück .167 KG **83021 Wörgl-Rattenberg** rund 685 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

weitere Grundstück .187/1 KG **83021 Wörgl-Rattenberg** rund 327 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

weitere Grundstück .187/2 KG **83021 Wörgl-Rattenberg** rund 297 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

weitere Grundstück **103/10 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 1295 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 783 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 512 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

Weiters Grundstück **103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 444 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Die geplante Widmungsänderung ermöglicht auf dem Grundstück eine gemischte Nutzung. Es kann das geplante Wohn- und Geschäftshaus dadurch realisiert werden. Die Änderung entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung bzw. den Vorgaben im ÖROK.

Juristische Stellungnahme:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nur bei Vorlage eines positiven Lärmgutachtens möglich, das die Wohnnutzung bei Umsetzung entsprechender schalltechnischer Maßnahmen für zulässig erklärt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
---------------	------------------	-----------------------------

€ 500,00	Keine	J
----------	-------	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (25.05.2018):

1/030-7289 (einh. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.



Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 24.1.2018

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 22.08.2018

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.10.2018

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 22.08.2018

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 25.10.2018

Konzeptstudie Wohn- und Geschäftshaus – Entwurf vom 18.05.2018

Lärmtechnisches Gutachten FIBY ZT-GmbH vom 21.08.2018

Wohnanlage ÖBB Augasse – Ansicht

Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein Landesstraßenverwaltung vom 06.11.2018

Diskussion:

GR Schmidt berichtet über den Antrag.

Vbgr. Wiechenthaler erkundigt sich, ob das Einverständnis aller Grundstückseigentümer vorliegt. GR Schmidt bestätigt, dass mit allen Eigentümern gesprochen wurde und diese einverstanden sind.

Einstimmig wird festgehalten, dass der gesamte Beschlussvorschlag nicht noch einmal vorgelesen werden muss.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.10.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. .187/1, .167, .187/2, 103/10, 103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück .167 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 685 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in**

**Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18
sowie**

EG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 685 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

weitere Grundstück .187/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 327 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 327 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

weitere Grundstück .187/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 297 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

**1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie**

**ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 297 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien
(Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen
Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss
eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlos-
senen Brüstung aufweisen.**

**weitere Grundstück 103/10 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 1295 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwen-
dungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18**

sowie

**EG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie**

**1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 783 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien
(Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen
Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss
eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlos-
senen Brüstung aufweisen.**

sowie

**1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 512 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

sowie

**ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien
(Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen
Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss
eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlos-
senen Brüstung aufweisen.**

**Weitere Grundstück 103/34 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 444 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 18 sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 444 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon) entlang der Süd- oder Westfassade aufweisen; diese ist mit einer geschlossenen Brüstung auszustatten; jeder Aufenthaltsraum entlang der Süd- oder Westfassade muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit unter Ausnutzung der Abschirmwirkung der geschlossenen Brüstung aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 103/10, 103/34, .187/1, .187/2 + .167 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße 21, 23 a, 23 b + 25

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Grundstücke 103/10 und 103/34 (KG Wörgl-Rattenberg) hat die Absicht die bestehenden Gebäude abzureißen, die Grundstücke zu vereinen und neu zu bebauen. Geplant ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 10 Wohnungen, 3 Büros, 2 Geschäften und einer Tiefgarage.

Um das von der Firma Immo Allround Consult vorgelegte Projekt umsetzen zu können, ist es notwendig einen Bebauungsplan zu erlassen.

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst nicht nur die Gpn 103/10 und 103/24 (KG Wörgl-Rattenberg), sondern auch die Gpn. .187/1, .187/2 und .167 (KG Wörgl-Rattenberg). Damit ist gewährleistet, dass nicht nur das vorgelegte Projekt umgesetzt werden kann, sondern auch eine entsprechende Bebauung auf den restlichen Grundstücken ermöglicht wird.

Die Zufahrt zum westlichen Teil der Grundstücke erfolgt sowohl von der Michael Pacher-Straße als auch von der Innsbrucker Straße aus.

Für die Erschließung des östlichen Teils der Grundstücke ist vorgesehen, dass auf der Innsbrucker Straße ein Linksabbiegestreifen eingerichtet wird. Die für die Grundabtretungen notwendigen Zusagen wurden vom Projektwerber eingeholt. Die schriftlichen Vereinbarungen sind noch beizubringen.

Die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie wurde im Bebauungsplan entsprechend dem Straßenprojekt fixiert. Um genügend Abstand zur Wohnbebauung zu gewährleisten wird eine Baugrenzlinie an der nördliche Grundgrenze fixiert.

Die Anzahl der Geschosse wurde mit 3 Vollgeschossen und 1 Dachgeschoss fixiert. Die Gebäudehöhe wurde mit ca. 13 m begrenzt. Die Baumassendichte wurde für alle Grundstücke mit 4,9 festgelegt.

Diese Angabe berücksichtigt bereits die erforderlichen Abtretungen an der Innsbrucker Straße bzw. Michael Pacher-Straße.

Sachverhalt 23tech17102018:

Der HG H wird im Bebauungsplan von 522,2 auf 550 erhöht. Damit ist sichergestellt, dass für sämtliche Geschosse eine ausreichende Raumhöhe gewährleistet werden kann. Die Bebauungsdichte wird nicht erhöht. Der geänderte Bebauungsplan wird vom Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG bis zur Sitzung vorliegen.

Sachverhalt 21gr081118:

Seitens des Stadtbauamtes wurden die Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern [REDACTED] [REDACTED] geführt. Bei diesen Gesprächen wurde der Sachverhalt hinsichtlich der Bebaubarkeit der einzelnen Grundstücke erläutert. Auf Grund dessen wurde die nördliche Baugrenzlinie von 11,0 m auf 7,3m reduziert, wobei die Baugrenzlinie für das Dachgeschoss mit 11 m beibehalten wurde. Alle anderen Festlegungen (Baumassendichte usw) wurden nicht geändert.

Seitens des Bauamtes wurde den Grundeigentümern ebenso erläutert, dass textliche Festlegungen im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung notwendig sind, um auf diesen Grundstücken auch Wohnungen errichten zu können.

Durch die im Bebauungsplan festgelegte Straßenfluchtlinie ist es möglich die Straße für einen Linksabbiegestreifen entsprechend zu verbreitern. Für die Baustufe 1 (Bebauung der Gste. 103/10 und 103/34 KG Wörgl-Rattenberg) werden seitens der Stadtgemeinde Wörgl und des Landes Tirol die erforderlichen Grundabtretungen mit einer Vereinbarung abgesichert, welche bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen muss.

Für die restlichen drei östlichen Grundstücke ist eine Grundablöse derzeit nicht notwendig. Erst bei einer Bebauung der Grundstücke sind diese Flächen an das Land Tirol bzw. an die Stadtgemeinde Wörgl abzutreten.

Über den neuen Sachverhalt ergeht ein Umlaufbeschluss mit 25.10.2018 an die Mitglieder des Ausschusses für Technik mit der Bitte um Abstimmung.

ERGEBNIS des Umlaufbeschlusses (siehe Beschlussvorschlag 21gr081118 – Umlaufbeschluss) - Stand 31.10.2018:

5 Mitglieder des Technikausschusses befürworten den Beschlussvorschlag

1 Mitglied des Technikausschusses – noch keine Rückantwort

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.8.2018, Zahl BBPL_2018_Innsbrucker Str_GP_103_10 et al, im Bereich der Gp. 103/10, 103/34, .187/2, .187/1 und .167 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 23tech17102018:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.10.2018, Zahl BBPL_2018_Innsbrucker Str_GP_103_10 et al, im Bereich der Gp. 103/10, 103/34, .187/2, .187/1 und .167 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 21qr081118 - Umlaufbeschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.10.2018, Zahl BBPL_2018_Innsbrucker Str_GP_103_10 et al, im Bereich der Gp. 103/10, 103/34, .187/2, .187/1 und .167 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Erlassung des Bebauungsplanes kann das vorgelegte Projekt für ein Wohn- und Geschäftshaus realisiert werden und gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, für die restlichen Grundstücke eine in städtebaulicher Hinsicht optimale Bebauung sicher zu stellen. Durch die Festlegung der Straßenfluchtlinie ist die Realisierung von Linksabbiegespuren für den östlichen Bereich gewährleistet.

Juristische Stellungnahme:

Da der Bebauungsplan über mehrere Grundstücke gelegt werden muss, ist zwingend die Neuerlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

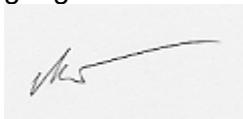
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (02.08.2018):

1/030-7289 (einh. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

- Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 22.08.2018
- Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 17.10.2018
- Bebauungsplan Baustufe 2 Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 17.10.2018
- Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.10.2018
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 22.08.2018
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 17.10.2018
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.10.2018
- Straßenbauprojekt Huter u. Hirschhuber Baustufe 2 v. 22.08.2018
- Straßenbauprojekt Huter u. Hirschhuber Baustufe 3 v. 22.08.2018
- Lärmtechnisches Gutachten FIBY ZT-GmbH vom 21.08.2018
- Stellungnahme Baubezirksamt Landesstraßenverwaltung Email vom 09.08.2018
- Schalltechnische Stellungnahme ESA vom 17.10.2018
- Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein Landesstraßenverwaltung vom 06.11.2018

Diskussion:

Kein Diskussionsbeitrag.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.10.2018, Zahl BBPL_2018_Innsbrucker Str_GP_103_10 et al, im Bereich der Gp. 103/10, 103/34, .187/2, .187/1 und .167 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****7.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes Gpn. 434/1 und 425/3 KG Wörgl-Rattenberg (Zauberwinklweg)****Sachverhalt:**

Die Grundeigentümer der Gp. 434/1 KG Wörgl-Rattenberg (Zauberwinklweg) haben mit Schreiben vom 19.06.2018 um Umwidmung eines Teilstückes von Sonderfläche „Kleingärten“ in Wohngebiet im Ausmaß von 424 m² angesucht, um auf dieser Parzelle ein Einfamilienhaus errichten zu können.

Für diese Umwidmung wurde vorab ein Teilungsplan vom Vermessungsbüro Mayr, Kufstein, erstellt (siehe Anlage).

Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist diese Fläche als Entwicklungsfläche Wohngebiet vorgesehen.

Die Erschließung und die Infrastruktur sind gegeben (das Grundstück ist schon bebaut).

Die Fläche Kleingärten wird einerseits in Wohngebiet und andererseits in Freiland gewidmet. Dies stellt eine Widmungsberichtigung dar.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 28.09.2018 mit der Planungsnummer 531-2018-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 434/1 und 425/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 425/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 119 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in

Freiland § 41

weilers

Grundstück 434/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 406 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 194 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in

Freiland § 41

sowie

rund 18 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Siehe Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 28.09.2018.

Fachliche Stellungnahme:

Die Größe des zu widmenden Grundstückes entspricht den Vorgaben der Raumordnung.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich in die bestehende Siedlungsstruktur ein.

Da die Erschließung und die Infrastruktur vorhanden sind, kann dieser Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Juristische Stellungnahme:

Die derzeitige Widmung Sonderfläche Kleingärten soll geändert werden auf Widmung Wohngebiet, weil die betroffene Grundparzelle für einen Hauptwohnsitz vorgesehen ist. Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist für diesen Bereich bereits eine Wohnnutzung vorgesehen. Es ist daher unbedenklich, die Wohngebietswidmung zu beschließen.

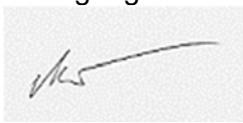
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 700,--	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(8.10.2018):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Ansuchen vom 19.06.2018

Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 28.09.2018

Flächenwidmungsplan Terra Cognita vom 28.09.2018

Teilungsplan

Orthofoto Grundstück

Ausschnitt Flächenwidmungsplan mit Grundstück

Diskussion:

GR Schmidt berichtet über den Antrag.

GR Götz erkundigt sich wie es denn möglich ist, dass im Freiland Wohnhäuser stehen.

Dr. Egerbacher erklärt, dass dies vorher bereits als Sonderfläche Kleingärten gewidmet war. Nun wird ein Teil dieser Fläche als Freiland gewidmet. Der restliche Teil ist als Wohngebiet gewidmet worden. Das gesamte Gebiet ist im Raumordnungskonzept als Wohngebiet vorgesehen. Das Gebäude, welches südlich auf dem Plan ersichtlich ist, war immer schon auf Freiland und ist rechtmäßiger Bestand und muss nicht gewidmet werden.

Die Vorsitzende erkundigt sich bei Dr. Egerbacher, was rechtmäßiger Bestand bedeutet.

Als diese Gebäude damals errichtet wurden, hat noch kein Flächenwidmungsplan existiert. Diese Gebäude sind daher rechtsgültig, auch wenn sie, wie in diesem Fall, im Freiland stehen. Es besteht nur eine Einschränkung dahingehend, dass sie nicht über 25% hinaus vergrößern können. Es dürfen keine Neubauten errichtet werden.

Weiters berichtet Dr. Egerbacher, dass der besagte Rohbau nicht im Freiland, sondern auf Wohngebiet steht.

GR Götz ergänzt, dass hier mindestens 5 oder 6 Gebäude im Freiland stehen. Seiner Ansicht nach wäre es sinnvoll, hier eine Bereinigung vorzunehmen.

Die Vorsitzende bringt vor, sofern diese Gebäude bereits entstanden sind, bevor es einen Flächenwidmungsplan gegeben hat - und diese nach wie vor im Freiland stehen – könnten im Falle einer Umwidmung diese Personen nun unbegrenzt dazu bauen. Dr. Egerbacher kann diese Aussage nur unterstreichen und sagt, dass im Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt ist, dass diese Fläche nicht mehr erweitert werden darf. Wenn es seitens der Politik gewünscht ist, kann man diese Fläche bei der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes selbstverständlich dazu nehmen und aus dieser Fläche Bauland machen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 28.09.2018 mit der Planungsnummer 531-2018-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 434/1 und 425/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück 425/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 119 m²**

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in
Freiland § 41**

weitere

**Grundstück 434/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 406 m²**

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in
Wohngebiet § 38 (1)**

sowie

rund 194 m²

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingärten
in
Freiland § 41**

**sowie
rund 18 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.4. Antrag Finanzierung der Sofortmaßnahmen im Bereich Wörglerbach

Sachverhalt:

Aufgrund der Hochwasserereignisse von Ende Mai und Anfang August 2018 sind dringende Räumungen im Bereich des Wörglerbaches notwendig geworden. Die Seilsperre ist komplett voll und der Bach wurde durch einen Mureinstoß am Mautgraben zum Teil verlegt. Die Trogsperre ist mit Wildholz und Geschiebematerial zum Teil verfüllt. Die Retentionssperre wurde mit Wildholz verlegt, der Retentionsraum ist bis oberhalb des Grundablasses mit Geschiebe verlandet.

Die Wildbach und Lawinenverbauung hat sich bereit erklärt, die Räumungsverpflichtung zu übernehmen und die Kosten der Räumung mit zwei Dritteln tragen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. € 545.000,00. Der Anteil der von 33 %, der von der Stadtgemeinde Wörgl zu tragen ist, beläuft sich somit auf ca. € 180.000,00.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat von der Stadtgemeinde Wörgl eine rechtsverbindliche Erklärung über die Übernahme des Kostenanteiles von € 180.000,00 verlangt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 180.000,00	----	nein

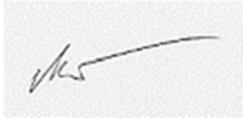
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Fotobeilage Wörglerbach
Antrag Sofortmaßnahme

Stellungnahme FC(1.10.2018):

Die entsprechenden Mittel wären als Vorbelastung für das Jahr 2019 zu budgetieren.

**Beschlussvorschlag 23tech171018:**

Der Gemeinderat beschließt, die Sonderausgabe von € 180.000,00 für die Sofortmaßnahme Räumung Wörglerbach zu genehmigen.

Beschlussvorschlag 21qr08112018

Der Gemeinderat beschließt, für die Sonderausgabe von € 180.000,00 für die Sofortmaßnahme Räumung Wörglerbach, eine Überschreitung des Kontos Beckenräumungen zu genehmigen.

Diskussion:

StR Ing. Dander berichtet über den Antrag und berichtet, dass das Retentionsbecken zwischenzeitlich wieder geräumt ist und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei der Wildbach- und Lawinerverbauung für die Zusammenarbeit.

StR Ing. Dander bringt nachfolgenden Abänderungsantrag ein.

Der Gemeinderat beschließt, für die Sonderausgabe von € 180.000,00 für die Sofortmaßnahme Räumung Wörgler Bach, eine Beckendeckung aus den Rücklagen zu entnehmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, für die Sonderausgabe von € 180.000,00 für die Sofortmaßnahme Räumung Wörglerbach, eine Beckendeckung aus den Rücklagen zu entnehmen.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.5. Antrag Überschreitungsbeschluss Konto Gemeindestraßen/Bushaltestellen sowie Konto Schutzwasserbau (Schotterfangräumungen)**Sachverhalt:**

Für nachstehende Konten soll ein Überschreitungsbeschluss gefasst werden

Konto 1/640-043 Gemeindestraßen/Bushaltestellen Überschreitung € 66.000,--

Der Pachtvertrag für die Bushaltestelle Mayrhofen wurde vom Grundeigentümer gekündigt und die Stadtgemeinde aufgefordert, die Haltestelle zu entfernen.

Die Planung und Ausführung einer neuen Bushaltestelle wurde kurzfristig umgesetzt. Die neue Bushaltestelle wurde in beiden Fahrtrichtungen ausgeführt.

Mit dieser Baumaßnahme konnte auch die Forderung des Landes, die Bushaltestelle stadtauswärts im Bereich der Einfahrt Mayrhofen nach den gültigen Richtlinien umzusetzen, erfüllt werden.

Im Budget 2018 wurde die Bushaltestelle Mayrhofen beantragt, jedoch im endgültigen Budget nicht berücksichtigt. Somit ist ein entsprechender Überschreitungsbeschluss zu fassen.

Konto 1/639-729 Schutzwasserbau (Schotterfangräumungen) Überschreitung € 67.000,--

Auf Grund des Unwetters vom 08.08.2018 reichen die veranschlagten Budgetmittel in Höhe von € 70.000,-- nicht aus. Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden die Kosten der Sofortmaßnahme auf ca. € 200.000,-- geschätzt. Die Arbeiten wurden aufgrund der Gefährdung sofort beauftragt und sollen bis Jahresende abgeschlossen und abgerechnet sein.

Der Kostenanteil, den die Stadtgemeinde Wörgl zu tragen hat wurde mit 1/3 der Gesamtkosten auf € 67.000,-- beziffert.

Die Budgetmittel sind bereits ausgeschöpft und es ist daher ein entsprechender Überschreitungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für nachstehende Konten einen Überschreitungsbeschluss zu fassen:

1/640-043 Gemeindestraßen/Bushaltestellen Überschreitung in Höhe von € 66.000

1/639-729 Schutzwasserbau(Schotterfangräumungen)Überschreitung in Höhe von € 67.000,--

Fachliche Stellungnahme:

Nicht erforderlich!

Juristische Stellungnahme:

Nicht erforderlich!

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Konto 1/640-043 Gemeindestraßen/Bushaltestellen Überschreitung in Höhe von € 66.000 Konto 1/639-729 Schutzwasserbau (Schotterfangräumungen) Überschreitung in Höhe von € 67.000,--	Derzeit nicht bekannt	NEIN

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.10.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Anlagen:

Aktueller Ausführungsplan Bushaltestelle Mayrhofen vom 24.05.2018

Diskussion:

StR Ing. Dander berichtet, dass der Pachtvertrag über das Grundstück, auf dem die Bushaltestelle untergebracht war, seitens des Grundstückseigentümers mit der Gemeinde gekündigt wurde.

Aufgrund des Unwetters am 8.8.2108 reichten die veranschlagten Budgetmittel in Höhe von € 70.000,- nicht aus. Die Kosten von der Lawinen- u. Wildbachverbauung wurden nach der Vermutung auf € 200.000,- geschätzt. Der Kostenanteil der zusätzlichen Arbeiten betragen für die Stadtgemeinde Wörgl € 67.000,-

GR Mosser berichtet, dass er bereits mehrmals darauf angesprochen wurde, dass im Bereich der neuen Bushaltestelle der Zebrastreifen entfernt wurde. Die Vorsitzende ergänzt, dass trotz Bemühungen der Stadt seitens der Bezirkshauptmannschaft Kufstein mitgeteilt wurde, dass der stündliche Verkehr in diesem zu gering sei, um einen Zebrastreifen anzubringen. Außerdem ist die Straße von beiden Seiten gut einsehbar. Es besteht keine Möglichkeit, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft an dieser Stelle ein Zebrastreifen genehmigt wird.

StR Ing. Dander erklärt, dass dieses Problem in mehreren Bereichen des Stadtgebietes besteht. Im Gemeindegebiet hilft man sich mit „Gehfurten“ ab.

GR Breitenlechner berichtet, dass am 29.11.2018 die Abnahmeverhandlung vor Ort stattfindet und in diesem Zusammenhang wird noch einmal auf das Problem aufmerksam gemacht werden.

StR Ing. Dander bringt nachfolgenden Abänderungsantrag ein.

Der Gemeinderat beschließt, für die Finanzierung der Bushaltestelle Mayrhofen € 66.000,- sowie für die Räumung der Schotterfangbecken finanzielle Mittel in Höhe von € 67.000,- aus den Rücklagen zu entnehmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, für die Finanzierung der Bushaltestelle Mayrhofen € 66.000,- sowie für die Räumung der Schotterfangbecken finanzielle Mittel in Höhe von € 67.000,- aus den Rücklagen zu entnehmen.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

8.1. Antrag Liste Hedi Wechner, Freiheitliche Wörgler Liste, Sanktionierung von Verschmutzungsvergehen

Sachverhalt:

Wörgl würde immer mehr durch Zigarettenstummel, Kaugummis und Hundekot verunreinigt. Städte wie Graz, gehen aktiv gegen derartige Vergehen vor, indem sie kleine Bußgelder für die nicht fachgerechte Entsorgung von oben genanntem Kleinmüll verhängen.

Neuer Sachverhalt zu 12ver271117

Richtlinien wurden erstellt – siehe Anhang und die Lds.StraßenreinhalteVO eingeholt. Frau Mag. Riedl berichtet vom Telefonat mit dem Amt der Tiroler Landesregierung.

Neuer Sachverhalt zu 17verw221018:

Am 29.08.2018 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung an Frau Mag. Riedl, die Stellungnahme zum Entwurf einer Reinhalteverordnung übermittelt. Siehe Anhang. Die Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl zur Reinhaltung des Gemeindegebietes wurde von Frau Mag. Riedl überarbeitet und liegt vor. Siehe Anhang.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl möge die Straßenreinhaltverordnung laut Anhang beschließen.

Diskussion:

GR Dr. Pertl berichtet über die eklatante Verschmutzung durch Zigarettenstummel, Kaugummi und dgl. vor allem im Bereich der Bahnhofstraße. Nach reiflicher Überlegung hat man in Erwägung gezogen, eine Verordnung zu erlassen, die die Möglichkeit bietet, derartige Vergehen zu ahnden. Die Stadt Graz hat bereits eine derartige Verordnung erlassen. Nach Rücksprache mit der Stadtamtsdirektion, Frau Mag. Riedl, wurde vereinbart, hier vorsichtig vorzugehen, da im Landespolizeigesetz bereits Verschmutzungen geahndet werden. Es wurde eine Reinhaltverordnung erarbeitet und der Landesregierung zur Gesetzesprüfung vorgelegt. Laut Auskunft der Tiroler Landesregierung entspricht die ausgearbeitete Verordnung den gesetzlichen Richtlinien.

GR Dr. Pertl weist darauf hin, denn Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass die Verordnung „Reinhaltverordnung“ und nicht Straßenreinhaltverordnung heißt.

GR Götz versteht die Problematik und erkundigt sich, wie diese Verordnung kontrolliert und exekutiert werden soll.

Die Vorsitzende bestätigt, dass es sehr schwierig ist, flächendeckend zu kontrollieren. Es werden jedoch stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

GR Schimanek begrüßt die Verordnung und hofft, dass diese Verordnung ein Signal ist, dass man derartige Verschmutzungen in Wörgl nicht haben will.

GR Götz erkundigt sich, ob es Begleitmaßnahmen in schriftlicher Form gibt. Weiters möchte GR Götz wissen, ob es zur Höchststrafe von € 35,- im Gegenzug dazu auch eine Mindeststrafe gibt.

Die Vorsitzende erklärt, dass in der Verordnung pro Vergehen € 35,- festgelegt wurden.

GR Schimanek erklärt, dass Begleitmaßnahmen zur Verordnung im Stadtmagazin publiziert werden. Daher tritt die Verordnung erst ab 1.1.2019 in Kraft.

GR Riedhart begrüßt die Verordnung und erkundigt sich ob es in der Bahnhofstraße Automaten für Gassisackerl gibt. Die Vorsitzende bestätigt, dass diese ausreichend vorhanden sind.

Noch einmal auf das Thema der Mindeststrafe hinzu kommen erklärt GR Dr. Pertl, dass es im Verwaltungsstrafverfahren immer noch die Möglichkeit einer Abmahnung gibt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt die Reinhaltverordnung laut Anhang.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

9.1. Anfrage GR Schimaneck; Stand Nordtangente

Diskussion:

GR Schimaneck erkundigt sich über den Stand der Nordtangente bzw. der Anbindung an die Autobahn. Auf Rückfrage bei der Asfinag konnte diesbezüglich keine Auskunft gegeben werden.

Dr. Egerbacher erkundigt sich, ob GR Schimaneck den Kreisverkehr Wörgl-Ost meint. Dieses Projekt wurde an das Land Tirol abgetreten. Zwischenzeitlich sind die wasserrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen, die straßenrechtlichen Pläne müssen noch verfeinert werden und erst dann kann das Projekt eingereicht und umgesetzt werden.

Die Vorsitzende fragt weiters nach, ob die Grundabtretungen seitens der Asfinag nun erledigt oder diesbezüglich noch Punkte offen sind. Dr. Egerbacher ergänzt, dass die Grundabtretungen mit der Asfinag alle vereinbart sind, auch die Genehmigung nach dem Bundesstraßengesetz ist durch.

GR Dr. Taxacher fragt nach, was mit den Grundabtretungen gemeint ist. Handelt es sich hierbei um zukünftigen Grundstücke, welche für den neuen Kreisverkehr benötigt werden, und sind in diesem Zusammenhang alle alten Grundablösen bereits bezahlt und an die Stadt übergeben worden. Dr. Egerbacher erklärt, dass das so nicht ganz richtig ist. Derzeit wird der Kreisverkehr Wörgl West ausverhandelt. Bedingung hierfür ist noch, dass die Asfinag die Brücke über die Eisenbahn noch einsaniert. Erst dann wird diese vom Land übernommen. Der Streifen entlang der Nordtangente ist auch erledigt. Es ist nur mehr die Endprüfung der Asfinag ausständig. Weiters berichtet Dr. Egerbacher, dass die Vereinbarungen über die Grundabtretungen bereits beim Ministerium bzw. der Asfinag bekannt sind.

GR Dr. Taxacher erkundigt sich ob bezüglich des Preises eine Prüfung durch das Finanzministerium stattgefunden hat. Dr. Egerbacher berichtet, dass ursprünglich die Verträge von der Gemeinde gemacht werden hätten müssen, aber schlussendlich wurde die Vertragserstellung von der Asfinag bzw. vom Finanzministerium durchgeführt.

zur Kenntnis genommen

9.2. Anfrage GR Kaya , MSc; Stand Vergnügungssteuer

Diskussion:

GR Kaya erkundigt sich, wie viele Anmeldung von Glückspielautomaten und Wettterminals bereits eingegangen sind. Weiters möchte GR Kaya gerne wissen, in welchen Zeitabständen kontrolliert wird.

Da lt. GR Dr. Pertl noch keine genauen Zahlen vorgelegt werden können, wird in der nächsten Gemeinderatsitzung darüber informiert werden.

zur Kenntnis genommen

9.3. Anfrage GR Haaser; Problematik LKW Parkverbot entlang der Nordtangente

Diskussion:

GR Haaser informiert darüber, dass im Bereich Wörgl Mitte, die LKW's nun auf der Straße parken, da am Fahrbahnrand Betonpflocke aufgestellt wurden. Somit ist es fast unmöglich mit dem PKW durchzufahren. Die Vorsitzende bringt vor, dass von der Bundespolizei sehr häufig kontrolliert wird, jedoch eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich ist.

Dr. Egerbacher erklärt, dass auf Grund des Aufstellens der Betonpflocke sich nun das Problem in Richtung Osten verlagert hat.

GR Huter berichtet, dass ihm aufgefallen ist, dass die Bodenmarkierungen in die falsche Richtung zeigen. StR Ing. Dander erklärt hierzu, dass die Nordtangente ursprünglich 3-spurig war und aufgrund der Verengung durch die Betonpflocke die Bodenmarkierungen nicht mehr stimmen. Aus Kostengründen hat man sich entschieden, die Bodenmarkierungen über den Winter abwettern zu lassen und im Frühjahr neu zu markieren.

GR Hasser hofft, dass die Nordtangente irgendwann wieder 3-spurig sein wird. StR Ing. Dander bringt vor, dass weder Land, Asfinag noch Autobahnpolizei wissen, wo entlang der A12 die Autos geparkt werden sollen. Die Offensive des Landes mit dem Versuch die Emissionswerte zu verringern und den LKW Verkehr auf die Schiene zu bringen ist in naher Zukunft keine Lösung. Leider wird derzeit die Gemeindestraße als Parkfläche missbraucht. Dass sich das Parkproblem nun vom westlichen in den östlichen Teil der Nordtangente verlagert, war nicht vorhersehbar. Um das einzudämpfen, müssten ca. € 60.000,-/€ 65.000,- für die Anschaffung weiterer Betonwände investiert werden.

zur Kenntnis genommen

9.4. Anfrage Vbgm. Wiechenthaler; ehem. Citybushaltestelle Angather Weg

Diskussion:

Vbgm. Wiechenthaler ersucht die Haltestelle bei der ehemaligen GKK im Angather Weg zu entfernen, da diese bereits seit ein paar Jahren nicht mehr angefahren wird. Laut Aussage der Citybusfahrer stehen dort immer wieder Personen die auf den Bus warten.

Weiters berichtet Vbgm. Wiechenthaler über die Problematik der Kontrolle der Fahrscheine in den Citybussen. Die Citybusfahrer werden bei den Kontrollen immer wieder angepöbelt, teilweise sogar angespuckt.

Die Vorsitzende ist über das Verhalten dieser Personen ebenfalls schockiert und pflichtet Vbgm. Wiechenthaler bei, dass man sich bezüglich der weiteren Kontrollen Gedanken machen muss. Da bereits einmal Kontrollorgane zur Fahrscheinkontrolle eingesetzt waren, ist diese Vorgehensweise wieder anzudenken.

zur Kenntnis genommen

9.5. Anfrage Tiroler Bund; Tiroler Ball am 12.1.2019

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet über ein Schreiben vom Tiroler Bund, dass die Marktgemeinde Telfs am 12.1.2019 den Tiroler Ball in Wien veranstaltet. Es wurde eine Abordnung der Stadt Wörgl hierzu eingeladen. Die Unterlagen liegen zur Ansicht im Bürgermeisterbüro auf.

zur Kenntnis genommen

10. Vertraulicher Teil

10.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH; Genehmigung Jahresabschluss 2018

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt der Gesellschafterversammlung zu empfehlen,

- **den Jahresabschluss per 31.03.2018 samt Lagebericht in der vorliegenden Form mit dem Bilanzverlust in der Höhe von - € 511.497,99 festzustellen und zu genehmigen,**
- **den Bilanzverlust in der Höhe von - € 511.497,99 auf neue Rechnung vorzutragen,**
- **der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen und**
- **dem Aufsichtsrat die Entlastung zu erteilen.**

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: